
GEBÜHRENORDNUNG
für die
GEMEINSCHAFTSHÄUSER DES MARKTFLECKENS MengersKIRCHEN
i.d. Fassung der 5. Änderung
vom 01.01.2013

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6, 93 Abs. 2 Ziff. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), sowie des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen in ihrer Sitzung am 20.11.2012 folgende Satzung zur 5. Änderung der Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser des Marktfleckens Mengerskirchen beschlossen:

§ 1

Zur Pflege der Gemeinschaft und zur Förderung des dörflichen Lebens betreibt und unterhält die Gemeinde in allen Ortsteilen Gemeinschaftshäuser (Bürgerhäuser). Die Benutzung dieser Einrichtungen für Veranstaltungen ist grundsätzlich mietfrei.

§ 2

Verfahren bei kommerziellen/gewerblichen Veranstaltungen:

1. Die Veranstalter verpflichten sich, bei kommerziellen/gewerblichen Veranstaltungen die zum Ausschank gelangenden Getränke ausschließlich bei der Gemeinde zu beziehen.
2. Die Gemeinde verkauft die Getränke und Speisen mit einem Aufschlag von 20 v.H. ihres Nettoeinkaufswertes zuzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe an den Veranstalter.
3. Für Discoververanstaltungen wird zur Abgeltung der besonderen Beanspruchung ein Aufschlag in Höhe von 25 % des Nettoeinkaufswertes zuzgl. Mehrwertsteuer erhoben.
Veranstalter kann nur ein ortsansässiger Verein (ausgenommen Kirmesburschen) sein.
Von dem Veranstalter kann eine Kautions bis zu 500,- € verlangt werden.
4. Wird außerhalb des Saales ein Imbissstand aufgestellt, so beträgt die Standgebühr incl. aller Nebenkosten (Strom, Wasser usw.) je Kalendertag 50,00 Euro.
5. Für den Getränkeeinkauf sind die jeweiligen Lieferantenverträge zu beachten und einzuhalten.
6. Die Mindestgebühr beträgt in allen Fällen 60,- € je Veranstaltungstag, der Höchstbetrag wird auf 180,- € je Veranstaltungstag begrenzt.

§ 3

Sonstige Veranstaltungen:

Die Benutzungsgebühr für private Veranstaltungen wird wie folgt festgesetzt:

	<u>für</u> <u>ortsansässige</u> <u>Veranstalter</u>	<u>für</u> <u>auswärtige</u> <u>Veranstalter</u>
<u>großer Saal</u>		
Mengerskirchen, Waldernbach u. Winkels:	65 Euro	130 Euro
Probbach:	45 Euro	90 Euro
Dillhausen:	50 Euro	100 Euro
<u>kleiner Saal</u>		
Mengerskirchen, Waldernbach u. Winkels:	50 Euro	100 Euro
Probbach:	30 Euro	60 Euro
Beerdigungskaffee (incl. Küchenbenutzung):	50 Euro	
Küchenbenutzung je Tag:	20 Euro	40 Euro
Westerwaldstube in der Westerwaldhalle (incl. Küche im Erdgeschoss):	75 Euro	150 Euro
Kegelbahnnutzung in der		

Westerwaldstube zusätzlich	
pauschal:	30 Euro
reine Kegelbahnnutzung (z.B. durch Kegelclubs):	15 Euro/Std./ max. 45 €/Tag

Für den zweiten und jeden weiteren Tag wird die Hälfte der Gebühr erhoben (gilt nicht für die Küchenbenutzung und die Kegelbahnnutzung).

Bei Absagen später als 4 Wochen vor der Veranstaltung ist die Gemeinde grundsätzlich berechtigt, die halbe Benutzungsgebühr zu berechnen.

Der jeweils vorliegende Getränkelieferungsvertrag ist für alle Veranstaltungen zu beachten.

Die durch die Benutzung entstehenden Kosten sind der Gemeinde zu erstatten, und zwar:

Reparaturkosten, Glasbruch- oder sonstige Kosten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Für die Vermietung von Mobiliar aus den Gemeinschaftshäusern wird folgende Gebühr erhoben:

pro Tisch	pro Stuhl
1 Euro	0,50 Euro

§ 3a Nebenkosten

- (1) Strom wird generell abgelesen und mit 0,25 € je kWh berechnet.
Diese Regelungen gelten für private und gewerbliche Veranstaltungen.
§ 2 Nr. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ist im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Übergabe eine Reinigung (auch der Außenanlagen) durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten erforderlich, werden dem Nutzer die Kosten der Nachreinigung in Rechnung gestellt.

§ 4

Nach Beendigung der Benutzung von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser sind die Gebühren nach Anforderung durch die Gemeindekasse unverzüglich auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Kassenbücher des jeweiligen Veranstalters einzusehen.

§ 5

Sonderregelung Benutzungsentgelte

Bei besonders förderungswürdigen Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand auf Antrag im Einzelfall die Benutzungsgebühr ermäßigen bzw. darauf verzichten.

§ 6

Benutzungsentgeltfreie Veranstaltungen

Für die nachstehenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

1. Gemeindliche Veranstaltungen,
2. Versammlungen, Vorstandssitzungen, Übungsstunden sowie interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Gruppen, ohne Verkauf von Speisen und Getränken,
3. Versammlungen politischer Parteien,
4. Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule.

§ 7

Entstehen der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Gemeinschaftshäuser.

§ 8

Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Im Zweifelsfall ist der Anmeldende zahlungspflichtig.

§ 9

Gegen die Heranziehung zu den fälligen Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels (Rechtsbehelf) gegen die Heranziehung nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 10

Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.03.1985 außer Kraft.

35794 Mengerskirchen, den 06.12.2012
Az.: 020 – 00

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz, Bürgermeister